LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998 Ausgegeben und versendet am 3. Juli 1998 **18. Stück**

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der die Luftreinhalteverordnung 1990 geändert wird (3. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990)
50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Gebiet des Batthyanyfeldes in der KG. Kaisersteinbruch zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet „Batthyanyfeld")

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der die Luftreinhalteverordnung 1990 geändert wird (3. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990)

Auf Grund des § 3 des Bgld. Luftreinhaltegesetzes, LGBl.Nr. 13/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1990 zur Durchführung des Burgenländischen Luftreinhaltegesetzes (Luftreinhalteverordnung 1990), LGBl.Nr. 69, zuletzt geändert durch die 2. Novelle zur Luftreinhalteverodnung 1990, LGBl.Nr. 71/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 ist die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1998" durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1999" zu ersetzen.
2. Im § 11 Abs. 3 ist die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1998" durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1999" zu ersetzen.
3. Im § 11 Abs. 4 ist die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1998" durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1999" zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1.Juli 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Wagner eh.

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Gebiet des Batthyanyfeldes in der KG. Kaisersteinbruch zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet „Batthyanyfeld")

Auf Grund der §§ 21 Abs. 1 und 21a des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 1/1994, LGBl.Nr. 54/1995 und LGBl.Nr. 66/1996, wird verordnet:

§ 1
Zielsetzung

Diese Verordnung dient dem Schutz der Leithaau sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in dem in § 2 bezeichneten Gebiet.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Grundstück Nr. 316/1, KG. Kaisersteinbruch.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage A festgelegt. Die Anlage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Sicherung des Schutzgebietes

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der den Zielsetzungen des § 1 widerspricht, einschließlich das Betreten, verboten.

§ 4
Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in das Naturschutzgebiet bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Instituten erforderlich ist.

§ 5
Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet.

§ 6
Sonderbestimmungen

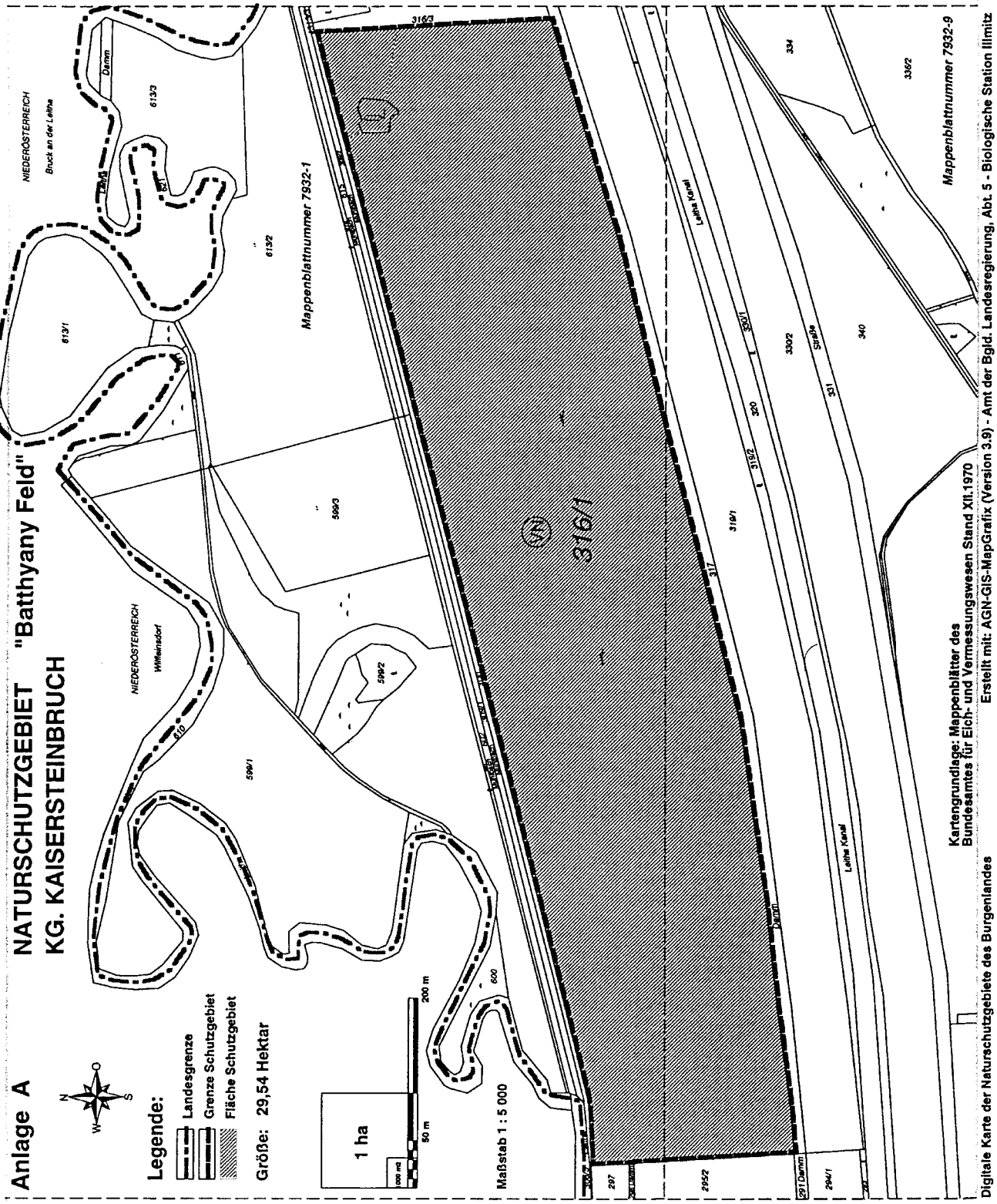
(1) Vom Verbot bzw. der Einschränkung der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

a) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes;
b) die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;
c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, soferne sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlaßt werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, soferne mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

Für die Landesregierung:
Jellasitz eh.

Anlage A


Anlage A
NATURSCHUTZGEBIET "Batthyany Feld"
KG. KAISERSTEINBRUCH
Legende:
Landesgrenze
Grenze Schutzgebiet
Fläche Schutzgebiet
Größe: 29,54 Hektar
1 ha
50 m
200 m
Maßstab 1 : 5 000
NIEDERÖSTERREICH
Wilfleinsdorf
NIEDERÖSTERREICH
Bruck an der Leitha
Damm
Mappenblattnummer 7932-1
Mappenblattnummer 7932-9
Leitha Kanal
Straße
Kartengrundlage: Mappenblätter des
Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Stand XII.1970
Digitale Karte der Naturschutzgebiete des Burgenlandes
Erstellt mit: AGN-GIS-MapGrafix (Version 3.9) - Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 - Biologische Station Illmitz